

Geschäftsordnung vom 03.07.2014

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH gibt sich gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages diese

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Aufgaben und Verantwortung des Aufsichtsrats ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
- (2) Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es wird bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.
- (3) Alle Aufsichtsratsmitglieder haben ein gleiches Recht auf Information, auf Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen und auf Mitwirkung an den Beratungen. An Weisungen sind sie nicht gebunden.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.
- (5) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben arbeitet der Aufsichtsrat mit der Geschäftsführung zum Wohle des Unternehmens zusammen.

Geschäftsordnung vom 04.10.1999

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Tübingen GmbH gibt sich gemäß § 9 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages folgende

Geschäftsordnung

§ 1 Geschäftsführung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Mitverantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrats.

- (6) Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

§ 2 Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied bekannt gewordenen Tatsachen, deren Offenbarung die Interessen der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens beeinträchtigen könnte, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt. Dem Gebot der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Aufsichtsratsvorlagen inklusive Anlagen, von den Aufsichtsratsmitgliedern eingesehene Gutachten, die Stimmabgabe, der Verlauf der Debatte, die Stellungnahmen sowie persönlichen Äußerungen der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder.
- (2) Die Fraktionen des Gemeinderats erhalten die Sitzungsunterlagen des Aufsichtsrats. Die Fraktionen wahren die Interessen der Gesellschaft, insbesondere durch Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Abs. (1). Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind für Beratungen innerhalb der Fraktionen von der Schweigepflicht über die Sitzungsunterlagen entbunden.

§ 2 Schweigepflicht

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse und Unterlagen verpflichtet, sofern dies der Aufsichtsrat im Einzelfall oder für einzelne Fallgruppen anordnet.

- (3) Die Schweigepflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich
- a) Personalangelegenheiten,
 - b) Preise und Bedingungen in Bezugs- und Lieferverträgen aller Sparten,
 - c) Bedingungen in Verträgen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche und juristische) berührt werden,
- (4) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige, Gäste, Protokollführer usw. vom Sitzungsleiter zu verpflichten.

§ 3 Aufsichtsratssitzung

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach § 9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die folgenden Vorschriften.
- (2) In der Regel tagt der Aufsichtsrat drei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (Sitzungsleiter) geleitet.
- (3) An den Sitzungen des Aufsichtsrats dürfen die vom Gemeinderat entsandten Stellvertreter bei Abwesenheit des vertretenen Mitglieds, für das sie entsandt wurden, teilnehmen. Bei Abwesenheit eines von den Arbeitnehmern der Gesellschaft gewählten

Schweigepflicht besteht für nachstehende Fallgruppen:

- a) Personalangelegenheiten, sowie diese nicht allgemeiner Natur sind,
 - b) Preise und Bedingungen in Bezugs- und Lieferverträgen,
 - c) Bedingungen in Verträgen über Erwerb; Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - d) Angelegenheiten, in denen vertrauliche wirtschaftliche oder persönliche Interessen einzelner Personen (natürliche oder juristische) berührt werden.
2. In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige usw. vom/von der Vorsitzenden zu verpflichten.

§ 3 Aufsichtsratssitzung

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach §.9 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 4 bis 7 dieser Geschäftsordnung.

Mitglieds bestimmt sich die Stellvertretung nach der Reihenfolge des Ergebnisses der Wahl der Arbeitnehmervetreter.

- (4) Daneben dürfen Mitarbeiter der Stadtverwaltung und der Gesellschaft sowie Dritte an der Sitzung teilnehmen, wenn ihre Hinzuziehung vom Sitzungsleiter für die Beratungen für erforderlich gehalten wird und der Aufsichtsrat der Teilnahme nicht durch Beschluss widerspricht.
- (5) Der Sitzungsleiter hat für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung Sorge zu tragen. Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und die Art der Abstimmung. Er kann die Behandlung einzelner Tagungspunkte auf die nächste Sitzung vertagen, wenn der Aufsichtsrat dem nicht mehrheitlich durch Beschluss widerspricht.

§ 4 Tagesordnung und Anträge

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden in der Regel 10 Tage vor der Sitzung aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Die Aufnahme einzelner Beratungsgegenstände kann von den Mitgliedern des Aufsichtsrates beim Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform beantragt werden.
- (2) In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung beim

§ 4 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrats wird vom/von der Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrats und der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen.
2. In Eilfällen können einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung verlangen, dass auch über

Aufsichtsratsvorsitzenden beantragen, dass auch über die Gegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Der Antrag ist gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden in Textform einzureichen; dem Antrag ist eine Begründung für die Eilbedürftigkeit beizufügen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat den beantragten Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn die Beratung von einem Fünftel der Aufsichtsratsmitglieder verlangt wird und der Antrag spätestens 3 Werktage vor der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden eingegangen ist. Eine Beschlussfassung über solche Beratungsgegenstände kann nur verlangt werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder vor der Sitzung über den Beschlussantrag informiert werden konnten.

- (3) Alle Anträge in Textform aus dem Aufsichtsrat sind spätestens auf die Tagesordnung der übernächsten ordentlichen Sitzung des Aufsichtsrats zu setzen.

§ 5 Bericht der Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Geschäftsentwicklung im laufenden Geschäftsjahr bzgl.:

Verhandlungsgegenstände beraten wird, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren.

§ 5 Bericht der Geschäftsführung

1. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten.
2. Gemäß § 17 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages berichtet die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat jeweils spätestens einen Monat nach Quartalsende schriftlich über die Geschäftsentwicklung der letzten 8 Quartale in folgenden Punkten:

- a) voraussichtliches Ergebnis der einzelnen Unternehmenssparten,
 - b) Marktanteil Strom- und Gasvertrieb in Tübingen,
 - c) Personalaufwand,
 - d) Hochrechnung des Gesamt-Betriebsergebnisses,

 - e) Abweichungen vom Investitionsplan von über 150 TEUR im Einzelfall,
 - f) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung), die 250 TEUR übersteigen,

 - g) Besondere Vorkommnisse von erheblicher Bedeutung für die Ergebnisentwicklung im Berichtszeitraum.
- (3) Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.
- a) Umsatz Strom und Gas
 - b) Marktanteil Strom und Gas in Tübingen
 - c) Rohmargen Strom und Gas
 - d) Personalaufwand
 - e) Hochrechnung des Gesamt-Betriebsergebnisses
 - f) Restlaufzeiten von Bezugsverträgen mit Festpreisen über 1 Mio. DM/a
 - g) Restlaufzeiten von Lieferverträgen mit Festpreisen im Gesamtvolumen über 1 Mio. DM/a
 - h) Abweichungen vom Investitionsplan von über 100 TDM im Einzelfall und über 500 TDM in der Summe
 - i) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (ausgenommen die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung), die 300 TDM übersteigen
 - j) Anzahl der Neueinstellungen und der Personalabgänge
 - k) Der Wirtschaftsprüfer prüft im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses die Richtigkeit der von der Geschäftsführung vorgelegten Quartalsberichte.
3. Einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats können eine Berichterstattung der Geschäftsführung nur an den Gesamtaufsichtsrat verlangen.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Der Sitzungsleiter bestimmt den Schriftführer. Die Sitzungsniederschrift ist vom Schriftführer und einem anwesenden Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen.
- (2) Über jede Sitzung des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, in der der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, die Beschlussanträge und die Beschlussergebnisse des Aufsichtsrats wiederzugeben sind.
- (3) Die Niederschriften werden in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn ihnen nicht vom Aufsichtsratsvorsitzenden abgeholfen wird.

§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen,

§ 6 Niederschrift

Der/die Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.

Die Niederschriften werden in der nachfolgenden Aufsichtsratssitzung durch Auflage zur Kenntnis gebracht. Einwendungen gegen die Niederschrift sind spätestens innerhalb einer Woche nach der Auflage beim/bei der Vorsitzenden zu erheben. Über die Einwendungen entscheidet der Aufsichtsrat, wenn sie nicht vom/von der Vorsitzenden als begründet angesehen werden.

§ 7 Beratung von persönlichen Angelegenheiten

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die einzelne Geschäftsführer betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit des oder der betreffenden Geschäftsführer darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied ist von der Beratung und Abstimmung in Angelegenheiten ausgeschlossen,

welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein sonstiger Interessenwiderstreit besteht. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Aufsichtsrat.

§ 8 Einsicht in Gutachten

- (1) Auf Verlangen von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dem Aufsichtsrat Einsicht in alle Gutachten zu gewähren, wenn mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder den Antrag befürworten.
- (2) Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung können Gutachten in allen Angelegenheiten der Stadtwerke an alle Aufsichtsratsmitglieder ausgehändigt werden.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

- (1) Für die nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der swt vorgesehen 250 000 EUR;

welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Gesellschaft zum Gegenstand haben, oder wenn ein Interessenwiderstreit besteht. Über den Ausschluss entscheidet im Zweifelsfall in Abwesenheit des Betroffenen der Aufsichtsrat.

§ 8 Einsicht in Gutachten

1. Auf Verlangen von Mitgliedern des Aufsichtsrats ist dem Aufsichtsrat Einsicht in alle Gutachten zu gewähren, wenn mindestens 25 % der Aufsichtsratsmitglieder den Antrag befürworten.
2. Im Einvernehmen mit der Geschäftsführung können Gutachten in allen Angelegenheiten der Stadtwerke an alle Aufsichtsratsmitglieder ausgehändigt werden.

§ 9 Zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung

Für die nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Wertgrenzen festgesetzt:

- a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 100 000 DM

- | | | | |
|----|--|----|---|
| b) | Hingabe von Darlehen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der swt vorgesehen
100 000 EUR; | b) | Hingabe von Darlehen
50 000 DM |
| c) | Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan der swt vorgesehen
250 000 EUR; | c) | Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie die Bestellung von Sicherheiten
50 000 DM |
| d) | Freiwillige Zuwendungen
25 000 EUR; | d) | Freiwillige Zuwendungen
3 000 DM |
| e) | Verzicht auf Ansprüche
50 000 EUR; | e) | Verzicht auf Ansprüche
20 000 DM |
| f) | Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche (ausgenommen Beitreibungsfälle der laufenden Energie- und Wasserversorgung)
250 000 EUR; | f) | Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen über Ansprüche (ausgenommen Beitreibungsfälle der laufenden Energie- und Wasserversorgung)
500 000 DM |
| g) | Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans
500 000 EUR. | g) | Mehrausgaben des genehmigten Vermögensplans
500 000 DM |
- (2) Konzerninterne Vertragsabschlüsse zwischen der Gesellschaft und mit ihr verbundenen Unternehmen, an denen die Gesellschaft mindestens 75% der Anteile unmittelbar oder mittelbar hält, sind von Zustimmungserfordernissen nach § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages ausgenommen. Für deren Abschluss bedarf es keiner Zustimmung des Aufsichtsrates durch Beschluss. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig über derartige Geschäfte in geeigneter Form.

§ 10 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft einmal jährlich die Effizienz seiner

Tätigkeit sowie die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Pflichten aus Gesetz, Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung. Gegenstand der Effizienzprüfungen sind neben vom Aufsichtsrat festzulegenden qualitativen Kriterien insbesondere die Verfahrensabläufe im Aufsichtsrat und die rechtzeitige und inhaltlich ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrats. Dafür legt der Aufsichtsrat Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher fest.

§ 11 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft; sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 4. Oktober 1999.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 04.10.1999 in Kraft; sie ersetzt die bisherige Geschäftsordnung vom 1. Juni 1995.